

SATZUNG
der
Weimarer Schützengilde e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Weimarer Schützengilde e. V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar. Er ist beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 222 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Weimar. Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Soweit der Verein Mitglied der unter 2. genannten Verbände ist, erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im “Sportschießen”,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Darstellung des Schießsportes in der Öffentlichkeit,
 - Gestaltung eines niveaureichen Vereinslebens durch geeignete Veranstaltungen wie Schützenfeste, Traditionswettkämpfe usw.
 - Förderung des Nachwuchses und talentierter Schützen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - Pflege des Brauchtums der Schützen in der Tradition der Weimarer Altschützenvereine,
 - Unterstützung und Förderung anderer Vereine bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen gemeinnützigen Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Jungmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
4. Jungmitglied kann, mit schriftlicher Zusage seiner Sorgeberechtigten, jeder Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft als Jungmitglied ist befristet und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Einer gesonderten Austrittserklärung bedarf es nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, im Jahr eine Zahl von Arbeitsstunden zur Errichtung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen zu leisten.
 - über die Zahl der Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - Mitglieder, welche das 70ste Lebensjahr erreicht haben, werden von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, können diese auf eigenen Wunsch aber freiwillig erbringen,
 - Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Geldbetrag zu entrichten, welcher von der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr festgesetzt wird,
 - der Vorstand kann einzelne Mitglieder, von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreien.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Schützenmeister
 - dem Zweiten Schützenmeister
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter für Arbeitseinsätze
 - sowie einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Erste Schützenmeister,
 - der zweite Schützenmeister,
 - der Schatzmeister.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen. Mit der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ist die Position längstens für die Dauer der laufenden Amtsperiode nachzuwählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, und zwar im März sowie im November.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin.

Die Einladung erfolgt durch Aushang an der offiziellen Bekanntmachungstafel im Vereinsheim. Der Aushang muss für die gesamte Dauer der Einladungsfrist (14 Tage) gut sichtbar angebracht sein. Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut mit dem Aushang bekannt zu machen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit $\frac{1}{3}$ abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Satzungsänderungen, sofern nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Allen stimmberechtigten Mitgliedern ist der vollständige Beschlussvorschlag einschließlich des geänderten Satzungstextes in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Aushang im Vereinsheim) mitzuteilen.
2. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens vier Wochen und ist in der Mitteilung ausdrücklich zu benennen.
3. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist in Textform abgegeben haben.
4. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die nach der Satzung erforderliche Mehrheit (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) erreicht ist.

Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe in Textform bekannt zu geben. Die Durchführung und Auswertung des Umlaufverfahrens obliegen dem Vorstand.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung erfolgt stets zur Mitgliederversammlung im März für das vorherige Geschäftsjahr.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.10.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.